

Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

N^o 4.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Hannover
Sonnabend, 21. Februar 1903.

Geschäftsinserts pro 36 Spalten Zeile oder deren Raum 25 Pf. für Zahlstellen 15 Pf. Offertenannahme 10 Pf. Redaktion: Schillerstr. 5. Verlag: Steinthorstr. 6.

12. Jahrg.

Au die Reisegeschenk-Auszahler!

Reisegeschenk darf erst dann ausbezahlt werden, wenn ein Mitglied zwölf Monate dem Verbands angehört und 52 Beitragswochen geleistet hat.

In folgendem Falle ist diese Bestimmung umändert geblieben: Das Mitglied Theodor Dase, eingetreten am 1. November 1901 in Herbst, reiste am 16. November 1902 ab, hatte 43 Wochenbeiträge gezahlt, war also nicht bezugsberechtigt. Das Mitglied erhielt trotzdem Reisegeschenk in Herbst, Magdeburg, Delmstedt, Wolfenbüttel, Osterwiad, Halberstadt, Aschersleben, Staßfurt, Bernburg, Dessau, Goswig, Bitterfeld. Und obwohl mit der ersten Auszahlung noch kein halbes Jahr verstrichen war, zum zweiten Mal in Herbst. Die betreffenden Reisegeschenkauszahler wollen also beachten, daß das Reisegeschenk erst nach einer Leistung von 52 Wochenbeiträgen und nach einer einjährigen Mitgliedschaft gewährt werden darf. Die laufenden Wochenbeiträge müssen von der Unterstützung in Abzug gebracht werden.

Mit dem 1. April tritt die vom Verbandstag beschlossene Erhöhung der Beiträge in Kraft. Die Kollegen wollen das bei ihren Markteinstellungen beachten. Das neue Markenmaterial wird vor dem 1. April den Verbandsorten zugesandt.

Mit kollegiallichem Gruß
Aug. Dreg.

Lohnabzüge.

Die Lohnabzüge spielen im Verhältnis der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern eine große, leider sehr tragische Rolle. Man kann daher nicht eingehend genug die Arbeiter darüber aufklären, welche Lohnabzüge von Rechts wegen sie sich gefallen lassen müssen, damit sie wissen, daß sie in allen übrigen Fällen sich zur Wehr setzen können und sollten. Das ist um so mehr geboten, als durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch die dem Arbeiter ungünstigen Bestimmungen und Auslegungen der Gewerbeordnung oder bezüglichen üblen Gepflogenheiten der Unternehmer der Boden entzogen ist. Was nützt aber selbst das beste Gesetz, wenn sein Wesen und seine Anwendbarkeit nicht bekannt wird? Welche Abzüge darf also der Unternehmer am Lohne des Arbeiters vornehmen?

Von der sozialpolitischen Gesetzgebung geben die Invalidenversicherung und das Krankenkassengesetz Anlaß zu solchen Abzügen. Das letztere legt dem Unternehmer ein Drittel, dem Arbeitnehmer zwei Drittel der statutenmäßig zu entrichtenden Beiträge auf und macht den Unternehmer für beide Anteile haftbar, ihn nur berechtigt, den dem Arbeiter obliegenden Anteil, wie auch das sogen. (statutenmäßige) Eintrittsgeld an dessen Lohn zu kürzen. Von den für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken, welche anzulassen und zur rechten Zeit zu verwenden ebenfalls dem Arbeitgeber obliegt, darf der Unternehmer dem Arbeiter die Hälfte der Beiträge am Lohne kürzen. Diese Abzüge muß sich der Arbeiter als gefallen lassen, aber auch nur insoweit, als die Abzüge sogleich bei Ablauf jeder oder allenfalls noch für die vorausgegangene Lohnzahlungsperiode gemacht werden. Hat der Arbeitgeber bei mehreren Lohnzahlungsperioden keine Abzüge gemacht, so kann er für alle weiteren zurückliegenden Lohnzahlungsperioden keine Abzüge machen.

Was ist aber eine Lohnzahlungsperiode? Wird der Lohn wöchentlich gezahlt, nicht nur berechnet, so stellt jede Woche eine Lohnzahlungsperiode dar; wird der Lohn, z. B. in vielen behördlichen Verhältnissen, 14tägig gezahlt, so umfaßt die Lohnzahlungsperiode zwei Wochen, auch dann, wenn es in einer solchen Werkstatt üblich ist, nach je einer Woche einen Vorschuß zu zahlen; bei Werkmeistern, Betriebsbeamten und Handlungsgehilfen pflegt der Lohn monatlich gezahlt zu werden, d. h. die Lohnzahlungsperiode umfaßt in solchen Fällen je einen Monat. In dem erstgenannten Falle würden also die Abzüge höchstens für zwei Wochen, in dem zweiten Falle höchstens für vier Wochen, in dem dritten Falle höchstens für zwei Monate auf einmal gemacht werden dürfen. Wird der Lohn indes stückweise berechnet, so gilt als Lohnzahlungsperiode die Zeit, nach deren Ablauf das fertige Stück bezahlt wird; die in der Zwischenzeit hierauf geleisteten Zahlungen gelten nur als Abschlag auf den erst fällig werdenden Lohn.

Die Unfallversicherung, soweit sie überhaupt in Frage kommt, fällt dem Unternehmer vollständig zur Last; Beiträge, die der Unternehmer an die Berufsgenossenschaften zu entrichten hat, darf er sich nicht von den Arbeitern erstatten lassen; er darf also auch keine Lohnabzüge machen.

Die Zivilprozessordnung in Verbindung mit dem Lohnbeschlagnahmegesetz gestattet Abzüge vom Lohn zu Gunsten Dritter im Wege gerichtlicher Pfändungsbeschlüsse nur insoweit, als das Jahreseinkommen aus Lohn, Gehalt oder ähnlichen Bezügen des betreffenden Arbeiters mehr wie 1500 Mark beträgt, und das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 400^a) gestattet auch keine anders geartete Befugung des Arbeiters über seinen Lohn — etwa im Wege der Abtretung — oder doch nur, insoweit derselbe jährlich 1500 Mk. übersteigen würde, oder zu Gunsten einer der nachstehend angegebenen Ansprüche gepfändet werden könnte.

Lohn oder ähnliche Bezüge, die insgesamt einen geringen Jahresbetrag ergeben, sind nur pfändbar wegen der dem Ehegatten oder dem früheren Ehegatten, den ehelichen und unehelichen Kindern und sonstigen Verwandten zustehenden Unterhaltsbeträge, jedoch auch nur für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr (nicht aber für die weiter zurückliegenden Beträge), und in dem Falle der unehelichen Kinder auch nur insoweit, als der Schuldner den Lohn nicht zum eigenen nothdürftigen Unterhalt und zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau, seinen ehelichen Kindern und anderen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht bedarf. Gegen derartige Abzüge, welche aber nur auf Grund gerichtlicher Befugung erfolgen dürfen, kann der Arbeiter nichts machen, es sei denn, daß es ihm gelingt, im Wege der Beschwerde oder Klage einen anderen Gerichtsbeschluss herbeizuführen.

Sonst aber kann ein Abzug vom Lohn zu Gunsten Dritter nur noch insoweit gemacht werden, als es sich um die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben handelt, sofern dieselben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind.

Eine etwaige Pfändung in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher bei oder kurz nach der Lohnzahlung an der Arbeitsstelle erscheint und den dem Arbeiter soeben ausgezahlten Lohn ganz oder theilweise pfändet, ist unzulässig, da diese Methode sich nur als eine Umgehung der oben erwähnten Pfändungsverbote darstellen würde, überdies auch die Zivilprozessordnung in ihrer jetzigen Fassung bestimmt, daß, so weit die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel nicht schon vorhanden oder ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag nicht gepfändet werden darf.

In Folge dessen und in Hinblick auf § 400 des B. G. B. ist es ebenso unzulässig, daß ein Unternehmer oder dessen Vertreter einem Gläubiger seines Arbeiters gestattet, sich bei der Lohnzahlung einzufinden und nach dem dem Arbeiter hingezahlten Lohnbetrag zu greifen. Auf Klage des Arbeiters würde in solchem Falle der Unternehmer verurtheilt werden müssen, den dem Arbeiter auf diese Weise nicht zu Händen gekommenen Lohnbetrag diesem nachzuzahlen. Der in den Händen des Gläubigers verbliebene Betrag könnte in solchem Falle nicht als thatsächlich erfolgte Lohnzahlung angesehen werden.

Für Minderjährige ist allenfalls noch die Bestimmung des § 119a Abs. 2 von Bedeutung, wonach der Lohn, wo das durch Ortsstatut vorgeschrieben ist, an die Eltern, bezw. an den Vormund zu zahlen ist.

Der Lohn von Ehefrauen dagegen darf nicht etwa dem Ehemann gegeben werden, vielmehr würde, wenn das gegen den Willen der Frau wäre, der Arbeitgeber noch einmal an die Frau zahlen müssen, da der Arbeitsverdienst der Ehefrau nicht dem Ausnießungs- und Verwaltungsrecht des Ehemanns unterworfen ist, sondern zum Vorbehaltgut der Ehefrau gehört. Ebenso wenig darf der Lohn der Ehefrau wegen Verpflichtungen des Ehemannes irgend welcher Art ge-

pfändet oder in Folge einer (irgendwie lautenden) Verfügung des Ehemannes der Frau vorzuenthalten werden.

Alle bisher erörterten Bestimmungen treffen nur den erst mit Ablauf der betr. Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn. Ist derselbe aber bereits fällig gewesen, vom Arbeiter aber nach dessen freier Willensbestimmung nicht abgehoben worden, hat der Arbeiter den Lohn also über den Ablauf der Lohnzahlungsperiode hinaus ansetzen lassen, so wird dieser im Grunde nicht mehr als Lohn angesehen und ist ohne jede Beschränkung, d. h. in der Höhe und aus jedem Grunde pfändbar. Ueber derartige Lohnreste kann der Arbeitgeber mit jedem Anspruch, wenn er nur sachlich gerechtfertigt ist, aufrechnen, d. h. sie einbehalten bezw. als Ausgleich verwenden.

Im Uebrigen aber verbietet sich Kürzung und Einbehaltung von Lohn nach § 394 Bürgerlichen Gesetzbuchs. Einbehaltung von Lohn kann ja nur im Wege der Aufrechnung gegen den bei Beendigung der Lohnzahlungsperiode fälligen Lohn erfolgen. Wird vor der Fälligkeit des Lohnes daher dem Arbeiter erklärt, man werde ihm am Lohnzahlungstage einen Betrag am Lohne kürzen, d. h. einbehalten zur Ansammlung irgend eines Fonds, und wird aus dem Schweigen des Arbeiters auf seine Zustimmung geschlossen, so kann der Arbeiter dennoch bei Fälligkeit des Lohnes, d. h. an dem Tage, an welchem die Lohnzahlungsperiode sonst beendet ist, sich die Kürzung bezw. Einbehaltung verbitten. Wenn das nicht geschieht, der Arbeiter aber irgend welche, sich aus dem bürgerlichen Recht bezw. der Zivilprozessordnung bezw. dem Gewerbegerichtsgesetz ergebenden Schritte unternimmt, die auf eine sofortige Zahlung heischende Willenserklärung hinauslaufen, so ist der Lohn noch nicht als anstehend anzusehen. Eine Pfändung — von den obigen Ausnahmen abgesehen — als auch eine anderweitige Befugung des Arbeiters oder eine Aufrechnung für irgend welche Forderungen des Arbeitgebers werden somit erst zulässig, wenn aus dem Verhalten des Arbeiters sein Wille, den Lohn anzusetzen zu lassen, ersichtlich ist.

Und nicht anders wird die Sache, wenn etwa der Arbeiter die ausdrückliche Zustimmung zur Einbehaltung des Lohnes vor Fälligkeit gegeben hat, da ja, wie bereits ausgeführt, eine rechtswirksame Verfügung des Arbeiters über seinen Lohn, soweit derselbe nicht pfändbar wäre, nicht möglich ist. Der Arbeitgeber kann sich daher auch nicht darauf berufen, daß er sich in der Arbeitsordnung das Recht zur Lohninbehaltung gewahrt und der Arbeiter durch sein Stillschweigen seine Zustimmung zu solcher Bestimmung der Arbeitsordnung gegeben habe. Auch dadurch ist nichts geändert, daß die untere Verwaltungsbehörde (Polizeibehörde), welcher die Arbeitsordnung nach § 134a der Gewerbeordnung eingereicht wurde, eine dahingehende Bestimmung nicht beantragt habe; auf behördliche Anordnungen sind zwar vorschriftswidrige Arbeitsordnungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern, aber daraus folgt dann noch nicht, daß privats- und prozessrechtliche Verstöße der Arbeitsordnung gültig werden, weil die Behörde sie übersehen hat. Ausdrücklich bestimmt vielmehr der § 134a der Gewerbeordnung, daß der Inhalt der Arbeitsordnung für Arbeitgeber und Arbeiter nur rechtsverbindlich ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft. Die wichtige Bestimmung des § 394 B. G. B. ist so zwingend, daß sie, zumal wegen § 400 B. G. B., nicht abgeändert werden kann, und kommt deshalb auch dann in Betracht, wenn der Zweck der Einbehaltung noch so gut gemeint sein möge, also nicht einmal, wenn der Fonds, der auf diese Weise geschaffen werden sollte, lediglich den Interessen der Arbeiter — etwa für billigen Einkauf von Lebensmitteln, für Wohnungen, für Wittwen- oder Waisenkassen oder dergleichen — dienen sollte.

Ein Vertrag — in welcher Form auch immer er geschlossen sein möge —, der die Gültigkeit dieser Bestimmungen für das zwischen den Vertragsschließenden bestehende Arbeitsverhältnis (Dienstvertrag heißt es im B. G. B.) ausschließen sollte, wäre, weil gegen die in den §§ 394 und 400 B. G. B. enthaltenen gesetzlichen Verbote verstößend nach § 134 B. G. B., und auch, weil deshalb die guten Sitten verlegend, nach § 138 Abs. 1 B. G. B. nichtig (ungültig).

Wenn also selbst für derartige, dem Arbeiter bis zu einem gewissen Grade nützliche Einrichtungen Abzüge

^a) Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie nicht der Pfändung unterworfen ist.

^b) Satz 1: Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.

